

"Arbeitsmedizinische Regeln" (AMR)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) geben dem Arbeitgeber konkrete Handlungshilfen zu verschiedenen Themen der ArbMedVV > www.baua.de

Einige Beispiele für Arbeitsmedizinische Regeln

AMR 2.1	Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR 3.1	Erforderliche Auskünfte / Informationsbeschaffung über die Arbeitsverhältnisse
AMR 5.1	Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR 6.3	Vorsorgebescheinigung
AMR 13.2	Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System

Wer führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch?

In der Regel der Betriebsarzt. Ausschließlich Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ dürfen die arbeitsmedizinische Vorsorge durch führen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter müssen für die Untersuchung freigestellt werden.

Nutzen Sie die arbeitsmedizinische Vorsorge zur Gesunderhaltung, Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation Ihrer Mitarbeiter. Bestärken Sie Ihre Mitarbeiter, arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen.

Eignungsuntersuchungen

Nicht über die ArbMedVV geregelt sind arbeitsmedizinische Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen (z. B. bei Staplerfahrern oder bei Tätigkeiten mit Absturzgefährdung). Manche Betriebe regeln Eignungsuntersuchungen über eine Betriebsvereinbarung.

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Geschäftsbereich Prävention
Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de



Stand 10/2023

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb

Eine Information für Arbeitgeber

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten zu verhüten bzw. frühzeitig zu erkennen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist Arbeitgeberpflicht.

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge Sie als Arbeitgeber bei Ihren Mitarbeitern durchführen lassen oder ihnen anbieten müssen, ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt.

> **Verordnungstext:** www.bgn.de, Shortlink = 888

Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist die in regelmäßigen Abständen zu überprüfende Gefährdungsbeurteilung. Ermitteln Sie hier mögliche Gesundheitsgefahren für die verschiedenen Arbeitsbereiche und legen Sie fest, für welche Tätigkeiten und für welche Mitarbeiter arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist. Beziehen Sie Ihren Betriebsarzt und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit ein.

- **Pflichtvorsorge** muss bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden und die Durchführung ist Tätigkeitsvoraussetzung.
- **Angebotsvorsorge** muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden. Das Angebot muss regelmäßig in schriftlicher und persönlicher Form wiederholt werden, auch wenn der Beschäftigte das Angebot ablehnt.
- **Wunschvorsorge** hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, wenn ein arbeitsbedingter Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist.

Die Fristen für die Durchführung bzw. das Angebot der Vorsorge sind in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1 festgelegt.



Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Abkürzung: ArbMedVV

Geltungsbereich: Arbeitsschutzgesetz

Regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge

Liste der Vorsorgeanlässe im Anhang 1 bis 4

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
2. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
3. Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
4. sonstige Tätigkeiten

Selbstbestimmung der Beschäftigten und ärztliche Schweigepflicht

- die ärztliche Vorsorgebescheinigung enthält keine Angaben zur Eignung bzw. zu gesundheitlichen Bedenken.
- die Vorsorgedatei des Arbeitgebers enthält nur Angaben zum Zeitpunkt sowie zum Vorsorgeanlass und kann automatisiert geführt werden.
- Die ArbmedVV betont (neben klinischen und körperlichen Untersuchungen) die Bedeutung der ärztlichen Beratung als wichtiger Baustein der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Einige Vorsorgeanlässe für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Feuchtarbeit	P regelmäßig $\geq 4\text{h/d}^*$ A regelmäßig $> 2\text{h/d}^*$
Getreide- und Futtermittelstäube	P $> 4\text{ mg/m}^3$ E-Staub A $> 1\text{ mg/m}^3$ E-Staub
Mehlstaub	P $> 4\text{ mg/m}^3$ A $> 1\text{ mg/m}^3$
Enzymstäube	A
extreme Kältebelastung	P $\leq - 25^\circ$ Celsius
Lärm	P $\geq 85\text{db(A)}$ A $> 80\text{db(A)}$
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	A
wesentlich erhöhte Belastungen des Muskel-Skelett-System	A

* genaue Kriterien siehe TRGS 401

Die neuen DGUV Empfehlungen

Die praktische Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat sich seit Jahrzehnten an den „DGUV Grundsätzen“ (G-Untersuchungen) orientiert. Diese wurden jetzt zu den „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen“ weiterentwickelt. Auch die Bezeichnungen haben sich geändert, z. B. wurde

- aus der „G 20-Vorsorge“ die „Empfehlung Lärm“ und
- aus der „G 37-Vorsorge“ die „Empfehlung Tätigkeiten bei Bildschirmarbeit“.